

**Zulassungsordnung
der Universität Heidelberg für
den konsekutiven Masterstudiengang
Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie**

vom 21. Mai 2007 / 18. April 2011 / 27. Mai 2011 / 10. April 2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 31 Abs. 3 sowie 29 Abs. 2 S. 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.168), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Studiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Studiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Zeugnis des als Zugangsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 festgesetzten vorausgehenden Studiums zum Bewerbungstermin nach § 2 Abs. 1 noch nicht vorliegt, können dieses Zeugnis noch bis zum 1. August nachreichen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Europäische Kunstgeschichte oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Der Fachanteil muss mindestens 50% oder 70 ECTS-Punkte betragen;
3. Sehr gute Deutsch- und Französisch Kenntnisse jeweils nachzuweisen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder durch geeignete Sprachnachweise;
4. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, jeweils nachzuweisen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder durch geeignete Sprachnachweise, die ein Niveau gemäß B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen belegen;
5. Lateinkenntnisse oder der Nachweis vergleichbarer klassischer Sprachkenntnisse. Auf Antrag kann dies durch Kenntnisse in einer dritten Fremdsprache ersetzt werden, nachzuweisen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder geeignete Sprachnachweise, die ein Niveau gemäß B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen belegen.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,3,
2. eine Benotung der Bachelorarbeit von mindestens 2,3,
3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 60 %),
2. Nachweis sehr guter Kenntnisse der Sprache des Partnerlandes (Gewichtung 25 %),
3. Berufsausbildung, Sprachkenntnisse, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 15%),

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-15.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Professoren sein müssen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 21. Mai 2007 / 18. April 2011 / 27. Mai 2011 / 10. April 2015

Professor Dr. Dres h.c. Hommelhoff / Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor